

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 12. 11. 2008

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration	
Bek. 28. 10. 2008, Anerkennung der Kulturstiftung Nordenham	1117
Bek. 28. 10. 2008, Anerkennung der Oldenburgischen Rotkreuz-Stiftung Dieter Holzapfel	1117
Bek. 31. 10. 2008, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille	1118
Bek. 3. 11. 2008, Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt	1118
C. Finanzministerium	
Erl. 30. 9. 2008, Ausgleichszahlung nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen 20441	1118
RdErl. 30. 10. 2008, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV	1119
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
Bek. 3. 11. 2008, Bauaufsicht; Liste der Technischen Baubestimmungen — Fassung Mai 2008 —	1120
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Bek. 3. 11. 2008, Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen; Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2009	1120
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
RdErl. 22. 10. 2008, Richtlinie für das Aufstellen von Hinweisschildern auf Gottesdienste und sonstige regelmäßige religiöse Veranstaltungen von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften	1120
RdErl. 23. 10. 2008, Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen ...	1120
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
RdErl. 13. 10. 2008, Tierschutz; Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast	1120
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 29. 10. 2008, Genehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU); Bescheid I/2008	1128
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
VO 23. 10. 2008, Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Tank- und Rastanlage Elbmarsch im Zuge der BAB 1 bei km 11,0	1129
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 12. 11. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aller und der Ise im Landkreis Gifhorn	1129
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 12. 11. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Pape Entsorgung GmbH & Co. KG, Hannover)	1131
Bek. 12. 11. 2008, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG (Strahmann GmbH, Drentwede)	1131

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der Kulturstiftung Nordenham**

Bek. d. MI v. 28. 10. 2008
— RV OL 2.03-11741-11 (014) —

Mit Schreiben vom 22. 10. 2008 hat das MI, Regierungvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 10. 2008 die Kulturstiftung Nordenham mit Sitz in der Stadt Nordenham gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, Kunst, Bildung und Erziehung in Nordenham.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kulturstiftung Nordenham
c/o Stadt Nordenham
Walther-Rathenau-Straße 25
26954 Nordenham.

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1117

Anerkennung der Oldenburgischen Rotkreuz-Stiftung Dieter Holzapfel

Bek. d. MI v. 28. 10. 2008
— RV OL 2.03-11741-15 (108) —

Mit Schreiben vom 23. 10. 2008 hat das MI, Regierungvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1./8. 10. 2008 die Oldenburgische Rotkreuz-Stiftung Dieter Holzapfel mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Oldenburg e. V. zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke auf den Gebieten des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens, der Katastrophen- und Rettungshilfe, der Völkerverständigung, der Jugend- und

Altenhilfe sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 der Abgabenordnung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Oldenburgische Rotkreuz-Stiftung Dieter Holzapfel
c/o Herrn Dieter Holzapfel
Hellmskamp 17 a
26125 Oldenburg,

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1117

Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille

Bek. d. MI v. 31. 10. 2008 — MB 3.03-11 219/1 (2008) —

Bezug: Beschl. d. LM v. 1. 8./18. 12. 1984 (Nds. MBl. 1985 S. 202)
— VORIS 11430 00 00 03 011 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 13. 6. 2008 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

- a) für hohe sportliche Leistungen:
Adolf Blum, Lütetsburg,
Ole Hermanns, Hannover,
Martina Müller, Wolfsburg,
Nina Zöllner, Harsefeld;
- b) für Verdienste um die Förderung des Sports:
Erich Hollwedel, Weyhe-Lahausen,
Günther Praegla, Delmenhorst,
Richard Wolter, Braunschweig,
Wilfried Wulf, Langenhagen;
- c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:
Turnverein Loxstedt von 1863 e. V.,
Sportclub Union Emlichheim e. V.,
Hildesheimer Ruderverein e. V.,
Sportverein Nordenham e. V. von 1877.

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1118

Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt

Bek. d. MI v. 3. 11. 2008 — 33.1-01516/2-1 —

In der **Anlage** wird die Haushaltssatzung der NKPA für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 NKPG i. V. m. § 86 Abs. 2 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Von der nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vorgeschriebenen Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 mit seinen Anlagen ist die NKPA gemäß § 12 Abs. 1 NKPG ausgenommen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1118

Anlage

Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 7 und 12 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz — NKPG —) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 775), in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt in seiner Sitzung am 27. 10. 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt	
Erträge gesamt	4 630 100 €
Aufwendungen gesamt	4 630 100 €
davon ordentliche Erträge	4 630 100 €
davon ordentliche Aufwendungen	4 630 100 €
davon außerordentliche Erträge	0 €
davon außerordentliche Aufwendungen	0 €
Finanzhaushalt	
Einzahlungen gesamt	4 630 100 €
Auszahlungen gesamt	4 341 100 €
davon Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	4 630 100 €
davon Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	4 311 100 €
davon Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
davon Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30 000 €
davon Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
davon Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15 000 Euro nicht übersteigen. In diesen Fällen entscheidet der Präsident und unterrichtet den Verwaltungsrat spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung.

C. Finanzministerium

Ausgleichszahlung nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Erl. d. MF v. 30. 9. 2008 — 26 11 48/10 —

— VORIS 20441 —

Nach der ab 1. 8. 2008 geltenden Fassung des § 5 Abs. 4 Satz 1 ArbZVO-Lehr kann die LSchB auf Antrag für die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden auch eine Ausgleichszahlung bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach Satz 5 nach den zu Beginn der Ausgleichsphase geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst.

Die zu erwartende Regelung sieht eine rückwirkende Ergänzung des § 5 Abs. 4 ArbZVO-Lehr um folgende Sätze 6 bis 9 vor:

“⁶Lehrkräften mit ermäßigter Arbeitszeit wird bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit abweichend von Satz 5 eine Ausgleichszahlung in Höhe der jeweiligen anteiligen Besoldung gewährt. ⁷Die Zahlung erfolgt in vier gleich hohen Teilbeträgen. ⁸Der erste Teilbetrag ist nach Beendigung der Anspannphase mit der Besoldung für den Monat August zu zahlen. ⁹Die weiteren Teilbeträge sind in jährlichem Abstand zu zahlen.“

Im Vorgriff auf diese zu erwartende Regelung, ist wie folgt zu verfahren:

1. Ermittlung des Auszahlungsbetrages bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften

Für die Zeit, in der die Lehrkraft vollzeitbeschäftigt war, richtet sich die Höhe der Ausgleichszahlung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 ArbZVO-Lehr nach den zu Beginn der Ausgleichsphase geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst.

2. Ermittlung des Auszahlungsbetrages bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Für die Zeit, in der die Lehrkraft teilzeitbeschäftigt war, erhält die Lehrkraft anteilige Besoldung. Deren Ermittlung erfolgt anhand der jeweiligen persönlichen Daten in der Ansparphase. Dabei sind sämtliche besoldungsrelevanten Merkmale, wie z. B. lineare Besoldungserhöhungen, Änderung der Sonderzuwendungs-/Sonderzahlungsregelungen, Steigerungen der Besoldungsstufe, Änderungen bei Familienzuschlag, Zulagen, Regel- oder Teilzeitstundenzahl, zu berücksichtigen, sofern die Besoldung seinerzeit teilzeitbedingt anteilig gekürzt wurde.

Folgende besondere Fallgruppengestaltungen sind bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften zu beachten:

- a) Lehrkräfte, die gemäß § 80 c NBG in einem Teilzeitbeamtenverhältnis eingestellt worden sind (Einstellungsteilzeit) und erfolgreich gegen die Anordnung der Teilzeitbeschäftigung Rechtsbehelfe eingelegt haben:

Diese Lehrkräfte wurden in ein Vollzeitverhältnis übernommen bzw. besoldungsrechtlich umfassend Vollzeitkräften gleichgestellt. Demzufolge erhalten diese Lehrkräfte im Rahmen der Ausgleichszahlung Mehrarbeitsvergütung und keine anteilige Besoldung.

- b) Lehrkräfte, deren Einstellungsteilzeit seinerzeit bestandskräftig geworden ist:

Diesen Beamtinnen und Beamten ist anteilige Besoldung zu zahlen.

- c) Lehrkräfte, die teils als Angestellte/Tarifbeschäftigte und teils als Beamtinnen oder Beamte teilzeitbeschäftigt waren:

Diesen Lehrkräften ist, soweit sie im Beschäftigtenverhältnis teilzeitbeschäftigt waren, der aus den jeweiligen Vergütungsdaten ermittelte anteilige Betrag bzw. für ihre Teilzeitbeschäftigung in einem Beamtenverhältnis anteilige Besoldung zu zahlen.

Eine Beitragspflicht in der Sozialversicherung wird in diesen Mischbiografien nicht ausgelöst.

Teilzeitkräften ist anteilige Besoldung nur bis zur Grenze zur Vollzeitbeschäftigung zu zahlen. Für ggf. darüber hinaus geleistete Stunden werden die Sätze der Mehrarbeitsvergütung angewandt (siehe Nummer 1).

Für nach dem BAT oder seit dem 1. 11. 2006 nach dem TV-L beschäftigte Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamte (siehe auch Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte SR 1 BAT/BAT-O; § 44 Nr. 2 TV-L; Erl. des MK vom 10. 7. 1998 — SVBl. S. 199 — zuletzt geändert durch RdErl. vom 2. 7. 2008 — SVBl. S. 245 —).

3. Regelungen bei Störfällen

Der Auszahlungsbetrag ist auf Grundlage der bei Mitteilung durch die LSchB vorliegenden Daten festzustellen. Die vorgesehenen Sätze 8 und 9 des § 5 Abs. 4 regeln lediglich den Auszahlungstermin, eröffnen aber keine Grundlage für spätere Änderungen des Betrages. Nach Feststellung des Auszahlungsbetrages eintretende status- oder besoldungsrelevante Umstände (z. B. Dienstherrnwechsel, Versetzung in den Ruhestand, Tod) haben insbesondere auf Fälligkeit und Höhe der Folgeraten keinen Einfluss. Auch ein Übergang zu den Störfallregelungen des § 8 a Nds. ArbZVO erfolgt nicht, da § 5 Abs. 4 ArbZVO-Lehr die Auszahlung abschließend regelt.

4. Aufteilung des Auszahlungsbetrages

Die Auszahlung des ermittelten Betrages erfolgt in vier aufeinanderfolgenden gleichmäßigen jährlichen Raten nach Beendigung der Ansparphase jeweils zum 1. August mit den Augustbezügen. Da dieser Zahlungstermin für die erste Rate

2008 bereits verstrichen ist, ist diese Rate möglichst einheitlich mit den Dezemberbezügen 2008 auszuführen.

5. Rundungsdifferenzen

Ergeben sich bei der Viertelung des Auszahlungsbetrages Bruchteile von Centbeträgen, so sind diese Bruchteile zusammengefasst mit der ersten Rate auszuführen und die Folgeraten abzurunden.

6. Steuerliche Behandlung

Der Auszahlungsbetrag ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu versteuernder Arbeitslohn.

Die Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 4 EStG (so genannte Fünftelregelung) findet keine Anwendung. Die erforderlichen, kumulativ vorliegenden Tatbestandsvoraussetzungen einer mehrjährigen Tätigkeit und eine Zusammenballung von Einkünften (d. h., der Betrag wird in einem Kalenderjahr gezahlt) sind hier nicht gegeben. Wird eine Entschädigung in mehreren Kalenderjahren gezahlt, kommt die Tarifermäßigung nach dem BFH-Urteil vom 28. 6. 2002, BStBl II S. 835 mit weiteren Nachweisen nicht in Betracht.

7. Rückforderungsvorbehalt

Bei Auszahlung ist bis zur Veröffentlichung der o. g. gesetzlichen Regelung im Nds. GVBl. in der Gehaltsmitteilung folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Auszahlung der Ausgleichszahlung erfolgt im Vorgriff auf ein formal noch nicht abgeschlossenes Rechtsetzungsvorhaben. Sie steht daher unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung.“

8. Erläuterungen in der Gehaltsmitteilung

Der durch die LSchB erstellte Bescheid an die Lehrkräfte wird einen Hinweis auf die Gehaltsmitteilung erhalten. Den Lehrkräften ist als Erläuterung die Gesamtübersicht der Ermittlung der Ausgleichszahlung zu übersenden.

An das
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1118

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV

RdErl. d. MF v. 30. 10. 2008 — 26-08 06/1-1 a —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 434)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

- Zu Anlage 1 des Bezugserrlasses ergeht folgender Hinweis:
Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 28. 5. 2008 — 2 C 12.07 — ist Nummer 4 Satz 2 der Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV ab dem Tag der Urteilsverkündung nur noch so anzuwenden, dass bei bereits vorhandenen Implantaten nur diejenigen angerechnet werden dürfen, zu deren Aufwendungen Beihilfe gewährt wurde. Implantate, die von Beihilfeberechtigten selbst finanziert wurden, finden keine Berücksichtigung. Den Nachweis, dass für bereits vorhandene Implantate keine Beihilfe erhalten wurde, haben Beihilfeberechtigte durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu führen.
- Der Hinweis zu Nummer 4 Satz 2 Halbsatz 2 der Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV wird gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1119

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Bauaufsicht;
Liste der Technischen Baubestimmungen
— Fassung Mai 2008 —**

**Bek. d. MS v. 3. 11. 2008 — 503.2-24 012/0-1 —
— VORIS 21072 —**

Bezug: RdErl. v. 28. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 925)
— VORIS 21072 —

Anhang 1 des Bezugerlasses wird wie folgt geändert:

In Anlage 2.5/5 Nr. 1 wird das Datum „31. 12. 2008“ durch das Datum „30. 6. 2009“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1120

F. Kultusministerium

**Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen;
Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2009**

Bek. d. MK v. 3. 11. 2008 — 24.1-54 063/6 —

Bezug: Bek. v. 29. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 249)

Nach Genehmigung des Ortskirchensteuerbeschlusses für das Steuerjahr 2009 vom 9. 10. 2008 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht: Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006 gilt inhaltlich unverändert für das Steuerjahr 2009 fort.

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1120

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Richtlinie für das Aufstellen von Hinweisschildern
auf Gottesdienste und sonstige regelmäßige
religiöse Veranstaltungen von Kirchen
und sonstigen Religionsgemeinschaften**

**RdErl. d. MW v. 22. 10. 2008 — 43.1-31023/0001/0005 —
— VORIS 92200 —**

Die Richtlinie für das Aufstellen von Hinweisschildern auf Gottesdienste und sonstige regelmäßige religiöse Veranstaltungen von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften ist als Anlage zum ARS 15/2008 im Verkehrsblatt 2008 S. 461 veröffentlicht worden. Sie wird hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich der Landesstraßen eingeführt. Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wird empfohlen, diese Richtlinie auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen entsprechend anzuwenden.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1120

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen

**RdErl. d. MW v. 23. 10. 2008 — 43.1-31023/0001/0009 —
— VORIS 92200 —**

Die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien — ODR) sind als Anlage zum ARS 14/2008 im Verkehrsblatt 2008 S. 459 veröffentlicht worden (Anlage dem ARS nicht beigelegt, Veröffentlichung als Sonderband). Sie werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes, soweit dieses mit dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt. Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden werden die Nummern 11 bis 21 zur Anwendung empfohlen.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1120

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Tierschutz; Vereinbarung über eine Feldstudie
zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen
in der Hühnermast**

**RdErl. d. ML v. 13. 10. 2008 — 204.1-42503/2-691 —
— VORIS 78530 —**

Die vom Vorsitzenden der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW), und Herrn Minister Ehlen am 22. 1. 2008 unterzeichnete und in der **Anlage** abgedruckte Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast (im Folgenden: Feldstudie) ersetzt die zum 31. 12. 2007 ausgelaufene so genannte Hähnchenvereinbarung¹⁾ und ist seit dem 22. 1. 2008 bei der Auslegung des § 2 des Tierschutzgesetzes heranzuziehen und zu beachten.

Im Rahmen der Feldstudie sollen die Umsetzbarkeit der Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. 6. 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. EU Nr. L 182 S. 19) — im Folgenden: Hähnchen-Richtlinie — und ihr Einfluss auf das Wohlergehen der Hühner untersucht werden. Dabei werden die Inhalte der Hähnchen-Richtlinie, insbesondere die Besatzdichten von

- maximal 33 kg/m² bei Erfüllung einfacher, grundlegender Haltungsanforderungen,
- maximal 39 kg/m² bei Einhaltung in Deutschland üblicher technischer Haltungsanforderungen (z. B. Ventilationsystem) bzw.
- maximal 42 kg/m² bei niedriger Tierversorgungsrate in sieben aufeinander folgenden Mastdurchgängen,

in die Feldstudie übernommen; konkretisierende weitergehende Anforderungen aus der bisherigen Hähnchenvereinbarung sind in den Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern, die verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung sind, aufgeführt. Die Leitlinien enthalten u. a. Anforderungen an das Management, Vorgaben zum Tageslichteinfall sowie Empfehlungen zur Tiergesundheit. Die Einhaltung der Leitlinien ist bereits bei der niedrigen Besatzdichte verbindlich. Die Teilnahme an der Feldstudie setzt eine Sachkunde der Tierhalter voraus. Im Rahmen der Feldstudie

¹⁾ Vereinbarung des ML und der NGW über Mindestanforderungen in der Junghühnermast vom 30. 10. 1997.

wird ein entsprechender Sachkundelehrgang etabliert, an dem alle Tierhalter, die eine höhere Besatzdichte als 33 kg/m² Nutzfläche halten wollen, bis spätestens zum 31. 12. 2008 teilnehmen müssen.

Die Feldstudie wird von einer Untersuchung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo), Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie, begleitet, um die Haltungsanforderungen von Masthühnern i. S. der Vorgaben des § 2 des Tierschutzgesetzes i. V. m. Artikel 20 a GG und dem Urteil des BVerfG vom 6. 7. 1999 zu eruieren (Erkenntnisse zum Tierverhalten und zur Tiergesundheit bei verschiedenen Besatzdichten und Zielendgewichten). Darüber hinaus ist eine weitere wissenschaftlich begleitete Untersuchung hinsichtlich der Feststellung tierschutzrelevanter Indikatoren in Schlachtbetrieben geplant.

Die wissenschaftliche Auswertung der Feldstudie erfolgt durch das Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (im Folgenden: IBEI-TiHo). Die dazu entwickelten Erhebungsbögen sind den Leitlinien als Anlagen 3 und 4 beigefügt. Zum Aufzucht- und Mastbericht (Anlage 4) wird folgender Hinweis gegeben: Die Ergebnisse der Schlachtung (Felder C-1 bis C-5) sollen vom Tierhalter nach Vorlage der Schlachtabrechnung eingetragen werden. Der Erhebungsbogen soll dann dem amtlichen Tierarzt bei der nächsten Schlachtgeflügeluntersuchung ausgehändigt werden. Hierbei wird um Unterstützung in Form des Einsammelns der Bögen gebeten. Der amtliche Tierarzt hat im Betrieb die Möglichkeit einer Einsichtnahme in weitere Unterlagen für stichprobenartige Kontrollen der Angaben in den Erhebungsbögen.

Nach Mitteilung der NGW nehmen 248 niedersächsische Betriebe an der Feldstudie teil, die sich auf 15 Landkreise verteilen: Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Hameln-Pyrmont, Nienburg (Weser), Grafschaft Bentheim, Northeim, Oldenburg, Osnabrück, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Vechta und Ammerland (Stand 19. 9. 2008).

Mit den betroffenen Landkreisen wird das IBEI-TiHo, Ansprechpartnerin Frau Dr. Ovelhey, Tel. 0511 953-7961, E-Mail: Aovelhey@tiho-hannover.de, hinsichtlich des weiteren Verfahrens in Kürze Kontakt aufnehmen.

Für die Betriebe, die sich über die NGW nicht an der Feldstudie beteiligen, sind für die Bewertung einer den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechenden Tierhaltung neben den Empfehlungen des Europarates²⁾ die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ vom 2. 9. 1999 als Sachverständigenäußerung heranzuziehen.

Die Erkenntnisse aus der Feldstudie und den Forschungsprojekten sollen in die künftigen Beratungen zur Umsetzung der Hähnchen-Richtlinie in nationales Recht einfließen. Daher ist eine regelmäßige Information des ML unumgänglich. Abweichend von dem in Nummer 3.3 der Feldstudie genannten Termin werden die Berichte über das Ergebnis der nach der vorgenannten Regelung der Feldstudie vorzunehmenden Kontrollen **erstmalig zum 1. 1. 2009** erbeten.

An die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit den Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1120

Anlage

Vereinbarung

zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Calenberger Str. 2, 30169 Hannover und

²⁾ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen; Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art gallus gallus, angenommen am 28. 11. 1995.

der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW) Mars-la-Tour-Straße 1–13, 26121 Oldenburg

über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast

Im Hinblick auf einen Erkenntnisgewinn über die Anwendung der Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (Im Folgenden als „RL 2007/43/EG“ bezeichnet) und ihren Einfluss auf das Wohlergehen von Hühnern wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der zum 31. 12. 2007 auslaufenden Hähnchenvereinbarung*) Folgendes vereinbart:

1. Teilnahmebedingungen

Es können alle Tierhalter teilnehmen, die Tiere der Art Gallus gallus zur Fleischerzeugung halten. Die Teilnahme an der Vereinbarung erfolgt durch eine schriftliche Selbstverpflichtung ggü. der NGW. Die teilnehmenden Tierhalter und Integrationen müssen Mitglied im NGW-Landesverband, die Tierhalter zudem Mitglied in einer Erzeuger- oder Mästergemeinschaft sein.

2. Verpflichtungen des Tierhalters

2.1 Die maximale Besatzdichte (in einem Betrieb oder Stall eines Betriebes) darf zu keiner Zeit 33 kg pro m² Nutzfläche überschreiten. Als Nutzfläche gilt der eingestreute Bereich, der den Tieren jederzeit zur Verfügung steht. Der Ausdruck „Besatzdichte“ bezeichnet das Gesamtlebendgewicht der sich in einem Stall gleichzeitig befindenden Hühner je Quadratmeter Nutzfläche.

2.2 Neben den Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern (Stand: 20. 12. 2007) (im Folgenden als „Leitlinien“ bezeichnet) sind die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten:

2.2.1 Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen

Die Tiere müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden. Die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt werden.

Alle Tiere müssen jederzeit Zugang zu genügend Wasser zufriedenstellender Qualität haben.

Tränkanlagen sind so zu installieren und instand zu halten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.

2.2.2 Einstreu

Alle Hühner müssen ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben.

2.2.3 Lüftung und Heizung

Die Lüftung muss ausreichen, um Hitzestress zu vermeiden, und erforderlichenfalls mit Heizsystemen kombiniert werden, um überschüssige Feuchtigkeit abzuleiten.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

2.2.4 Lärm

Die Lärmbelastung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Ventilatoren, Fütterungsapparate oder andere Ausrüstungen müssen so konzipiert, angeordnet, betrieben und instand gehalten werden, dass die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten wird.

2.2.5 Licht

Alle Stallungen müssen während der Lichtstunden eine Lichtintensität von mindestens 20 Lux, auf Augenhöhe der Tiere gemessen, aufweisen, und mindestens 80 % der Nutzfläche muss ausgeleuchtet sein. Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität kann zulässig sein, soweit dies vom Tierarzt empfohlen wird.

Innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Einstellung der Hühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachttermin ist ein 24-stündiges Lichtprogramm einzu-

*) Vereinbarung des ML und der NGW über Mindestanforderungen in der Junghühnermast vom 30. 10. 1997.

halten, das insgesamt mindestens sechs Dunkelstunden mit mindestens einer ununterbrochenen vierstündigen Dunkelperiode, ausschließlich Dämmerlichtperioden, gewährleistet.

2.2.6 Inspektion

Alle Hühner im Betrieb sind mindestens zweimal täglich zu inspizieren. Auf Symptome, die auf eine Minderung des Wohlergehens und/oder der Gesundheit der Tiere schließen lassen, ist besonders aufmerksam zu achten.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden. Erforderlichenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

2.2.7 Reinigung

Die Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Hühnern in Berührung kommen, sind nach jeder endgültigen Stallräumung, und bevor der Stall neu belegt wird, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Nach der endgültigen Räumung eines Stalls ist sämtliche Einstreu zu entfernen, und der Stall ist mit sauberer Einstreu zu versehen.

2.2.8 Aufbewahrung von Bestandsdaten

Der Tierhalter führt für jeden Stall seines Betriebes Buch, in dem zumindest die nachfolgenden Angaben enthalten sind, d. h. über

- das Datum der Einstallung;
- die Zahl der eingestellten Hühner;
- die Nutzfläche;
- Hybride oder Rasse der Hühner;
- das Datum und die Anzahl der verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursachen sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des Grundes, und zwar bei jeder Kontrolle;
- das Alter und die Anzahl der Hühner, die im Bestand verbleiben, nachdem Hühner zum Zwecke des Verkaufs oder der Schlachtung entfernt wurden;
- das Datum der Ausstallung, die Anzahl und das Gesamtgewicht der ausgestallten Tiere sowie das errechnete Durchschnittsgewicht;
- das Lichtprogramm einschließlich ggf. tierärztlich empfohlener Einschränkungen der Lichtintensität;
- das Gesundheitsprogramm, insbesondere alle medizinischen Behandlungen.

Hierzu dienen das „Betriebs- und Stalldatenblatt“ und der „Aufzucht- und Mastbericht für die Feldstudie“ — vgl. Anlagen 3 und 4 der Leitlinie.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde bei einer Kontrolle oder auf Verlangen vorzulegen.

2.2.9 Schulung und Anleitung von mit Hühnern umgehenden Personen

Tierhalter müssen die für die Haltung von Hühnern erforderliche Sachkunde durch Absolvieren eines entsprechenden Lehrgangs oder durch eine gleichwertige Berufserfahrung nachweisen. Der NGW stellt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) sicher, dass bis zum 1. 4. 2008 entsprechende Lehrgänge angeboten werden, die in erster Linie Tierschutzfragen und die nachfolgenden Aspekte behandeln:

- die Anforderungen dieser Vereinbarung;
- physiologische Eigenschaften, insbesondere Fütterungs- und Trinkbedürfnisse, Verhaltensmerkmale und Stressbelastung;
- praktische Aspekte des sorgsamem Umgangs mit Hühnern sowie das Einfangen, Verladen und Befördern von Hühnern;
- Notbehandlung von Hühnern, Notschlachtung und Tötung im Seuchenfall;
- präventive Biosicherheitsmaßnahmen.

ML stellt ein Verfahren zur Kontrolle und Genehmigung der o. g. Lehrgänge sicher. Die LWK stellt den Teilnehmern eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang aus. Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung erworbene Berufserfahrung kann von der LWK als einer Teilnahme an Lehrgängen gleichwertig anerkannt werden; dieses ist in einer entsprechenden Bescheinigung zu bestätigen.

Der Tierhalter gewährleistet, dass die von ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Hühner angestellten oder beschäftigten Personen in Tierschutzfragen, einschließlich der in Betrieben gängigen Tötungsmethoden, angewiesen und angeleitet werden.

2.3 Höhere Besatzdichte

Abweichend von Nr. 2.1 können Hühner bei einer höheren Besatzdichte von bis zu 39 kg/m² Nutzfläche gehalten werden, sofern der Tierhalter neben den Anforderungen nach Nr. 2.2 auch die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

2.3.1 Meldung und Bestandsdaten

2.3.1.1 Tierhalter, die beabsichtigen, die Besatzdichte ihres Bestandes auf über 33 kg/m² Lebendgewicht zu erhöhen, teilen dieses ebenso wie jede andere Änderung der Besatzdichte der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage vor der beabsichtigten Einstallung des Bestandes mit dem „Betriebs- und Stalldatenblatt“ mit (vgl. Anlage 3 der Leitlinien). Diese Anzeige ist so lange ausreichend, bis eine erneute Änderung der Besatzdichte beabsichtigt wird.

2.3.1.2 Der Tierhalter führt und verwahrt in jedem Stall die jeweiligen Bestandsdaten (u. a. „Betriebs- und Stalldatenblatt“, „Aufzucht- und Mastbericht für die Feldstudie“, Stallkarte), die genaue Aufzeichnungen über die Produktionssysteme und insbesondere Angaben zu den technischen Daten über den Stall und seine Ausstattung enthalten („Aufzucht- und Mastbericht für die Feldstudie“ — vgl. Anlage 4 der Leitlinien).

Die Bestandsdaten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und stets zu aktualisieren. Aufzuzeichnen sind insbesondere die technischen Kontrollen der Lüftungs- und Alarmanlage.

Der Tierhalter meldet der zuständigen Behörde umgehend bauliche und/oder technische Änderungen des Stalls oder der Betriebsabläufe, die sich voraussichtlich auf das Wohlbefinden der Tiere auswirken.

2.3.1.3 Der Tierhalter gewährleistet, dass jeder Stall mit einer Lüftungs- und erforderlichenfalls einer Heiz- und Kühlanlage (z. B. Wasservernebelungsanlage) ausgestattet ist, die so konzipiert und installiert ist und betrieben wird, dass

- 2.3.1.3.1 die Ammoniakkonzentration (NH₃) 20 ppm und die Kohlendioxidkonzentration (CO₂) 3.000 ppm, jeweils auf Kopfhöhe der Tiere gemessen, nicht überschreiten;
- 2.3.1.3.2 die Raumtemperatur bei einer Außentemperatur im Schatten von über 30 °C diesen Wert um nicht mehr als 3 °C überschreitet;
- 2.3.1.3.3 die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Stalls bei einer Außentemperatur von unter 10 °C im Laufe von 48 Stunden 70 % nicht überschreitet.

Hierzu wird im Auftrag der NGW in Abstimmung mit ML ein Monitoring durchgeführt.

Der Tierhalter oder von ihm beauftragte Personen hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Prüfberichte für die einzelnen Stallungen vorliegen.

2.3.1.4 Mortalität

2.3.1.4.1 Bei Besatzdichten von mehr als 33 kg/m² Nutzfläche sind vom Tierhalter in dem „Aufzucht- und Mastbericht für die Feldstudie“ (vgl. Anlage 4 der Leitlinien), der die Tiere zum Geflügelschlachtbetrieb begleitet, die tägliche Mortalität und die berechnete kumulative tägliche Mortalität sowie die Hybriden oder Rasse der Hühner anzugeben. Dabei umfasst die „tägliche Mortalität“ die Zahl der am selben Tag in einem Stall verendeten sowie der aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Hühner, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Stall befindenden Hühner, multipliziert mit 100. Die kumulative tägliche Mortalität (am Ausstallungstag) ist die Summe aller in einem Stall verendeten sowie der aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Hühner vom Tag der Einstallung bis zum Ausstallungstag dividiert durch die Zahl der am Tag der Einstallung eingestellten Tiere multipliziert mit 100.

2.3.1.4.2 Der Tierhalter stellt sicher, dass diese Daten und die Zahl der bei der Ankunft im Geflügelschlachtbetrieb vorgefundenen Masthühner im Rahmen der Eigenkontrolle im Geflügelschlachtbetrieb unter Angabe des jeweiligen Betriebs und Stalls festgestellt und aufgezeichnet werden. Die Feststellung und Aufzeichnung hat unter der Überwachung des amtlichen Tierarztes zu erfolgen. Es wird geprüft, ob die Daten und die kumulative tägliche Mortalität plausibel sind, wobei die Zahl der geschlachteten Masthühner und die Zahl

der bei der Ankunft im Geflügelschlachtbetrieb verendet vorgefundenen Masthühner berücksichtigt werden.

2.4 Höhere Besatzdichte als nach Nr. 2.3

Abweichend von Nrn. 2.1 und 2.3 können Hühner bei einer höheren Besatzdichte von bis zu 42 kg/m² Nutzfläche gehalten werden, sofern der Tierhalter neben den Anforderungen nach Nrn. 2.2 und 2.3 auch die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- 2.4.1 die von der zuständigen Behörde innerhalb der letzten zwei Jahre in dem Stall/ den Ställen durchgeführte Überwachung ergab keinen Mangelzustand im Hinblick auf die Anforderungen dieser Vereinbarung und
- 2.4.2 bei der Überwachung durch den Tierhalter des Betriebs werden die Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern (Stand 20. 12. 2007) eingehalten und
- 2.4.3 bei mindestens sieben aufeinander folgenden, nachfolgend geprüften Durchgängen des Stalls lag die kumulative tägliche Mortalitätsrate unter 1 % + 0,06 % multipliziert mit dem Schlachalter der Herde in Tagen (Def. Mortalitätsrate s. lfd. Nr. 2.3.1.4.1). Hiervon abweichend kann die zuständige Behörde eine Erhöhung der Besatzdichte auf Antrag zulassen, wenn der Tierhalter eine hinreichende Erklärung für die Ausnahmesituation, die eine Erhöhung der kumulativen täglichen Mortalitätsrate verursacht hat, geliefert oder nachgewiesen hat, dass sich die Ursachen seinem Einfluss entziehen.

Wurde innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beitritt zu dieser Vereinbarung von der zuständigen Behörde keine Überwachung durchgeführt, so ist mindestens eine Überwachung zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 2.4.1 durchzuführen.

2.5 Leitlinien für eine gute betriebliche Praxis

Die NGW wird in Zusammenarbeit mit der LWK und den zuständigen Veterinärbehörden sowie des LAVES die Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern (Stand: 20. 12. 2007) weiterentwickeln.

3. Überwachung, Folgemaßnahmen im Geflügelschlachtbetrieb; Aufgaben der Behörden

3.1 Schlacht- und Fleischuntersuchung

Im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) 854/2004 durchgeführten Kontrollen bewertet der amtliche Tierarzt im Geflügelschlachtbetrieb die Ergebnisse der Schlacht- und Fleischuntersuchung, um festzustellen, ob es in dem betreffenden Betrieb oder in dem betreffenden Stall des Ursprungsbetriebes weitere Anzeichen für unzulängliche Haltungsbedingungen gibt, wie z. B. von der Norm abweichende Werte von Kontaktdermatitis, Parasitosen oder Systemerkrankungen.

3.2 Mitteilung der Ergebnisse

Wenn die Mortalitätsrate nach Nr. 2.3.1.4 und die Ergebnisse der Fleischuntersuchung nach Nr. 3.1 auf schlechte Tier Schutzbedingungen schließen lassen, so teilt der amtliche Tierarzt des Geflügelschlachtbetriebes dem Tierhalter und der für den Tierhalter zuständigen Behörde diese Daten mit. Der Tierhalter und die zuständige Behörde treffen daraufhin geeignete Maßnahmen.

3.3 Aufgaben der zuständigen Behörden

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung wird stichprobenartig durch die zuständigen Behörden sowie nach § 16 Abs. 3 Tierschutzgesetz benannte Personen überprüft.

Das Ergebnis der Stichproben wird ML jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals am 1. 7. 2008 vorgelegt und in einer von ML und dem NGW einzusetzenden Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Wirtschaft, der Veterinärbehörden, des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und der Wissenschaft zusammensetzt, beraten.

4. Gültigkeit

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis

- a) zum Inkrafttreten einer nationalen Umsetzung der RL 2007/43/EG oder
- b) die Arbeitsgruppe aufgrund ihrer vorliegenden abgesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Praxiserfahrungen mehrheitlich Änderungen beschließt.

Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern

Vorwort

Diese Leitlinien wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Hähnchenvereinbarung vom 30. 10. 1997 entwickelt und sind ergänzend zur „Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast“ vom 22. 1. 2008 anzuwenden. Sie sollen dem Tierhalter Hilfestellungen bei einer erfolgreichen Haltung von Masthühnern geben und werden in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der NGW, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Veterinärbehörden einschließlich ML und Niedersächsischem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und Wissenschaftlern ständig weiterentwickelt.

Übersicht:

1. Allgemeine Verpflichtungen des Tierhalters
2. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen
 - Fütterungseinrichtungen
 - Tränkeeinrichtungen
3. Einstreu
 - Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Jungmasthühnern (Anlage 1)
4. Lüftung und Heizung
 - Merkbblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern (Anlage 2)
5. Licht
6. Tierkontrolle/Inspektion
7. Hygiene- und Gesundheitsprogramm
8. Schulung der Tierhalter
9. Hinweise
10. Dokumentation gemäß Nummer 2.2.8 der Feldstudie
 - Stalldaten (Anlage 3)
 - Aufzucht- und Mastbericht (Anlage 4)

1. Allgemeine Verpflichtungen des Tierhalters

Allen Tieren ist eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechende Haltung anzubieten. Daher ist die Besatzdichte so zu wählen, dass während der gesamten Haltung der Tiere

- alle Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen),
 - jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat und
 - alle Tiere gleichzeitig ungestört ruhen können
- (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999, 2 BvF 3/90).

2. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen

Es ist sicherzustellen, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeeinrichtungen entsprechend dem Wachstum der Tiere angepasst werden.

2.1 Fütterungseinrichtungen:

Die Fütterungseinrichtungen sind so anzubringen, dass von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall im Umkreis von 3 m eine Futterstelle zu erreichen ist. Bei einem Rundtrog mit Rohrfutter-Anlage sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht, bei einem Längstrog mit Futterkette mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht vorzusehen.

2.2 Tränkeeinrichtungen:

Die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 2 m von den Futterstellen entfernt sein. Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht und bei Tränkenippeln mit Tropfschalen maximal 15 Tiere je Nippel vorzusehen. In Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde von dem Tier-/Nippelverhältnis abgewichen werden.

3. Einstreu

Die Einstreu muss während der Haltungsperiode so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und nach Möglichkeit staubbaden können, ggf. ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Maßnahmen bei Vorhandensein von feuchter Einstreu ergeben sich aus den Empfehlungen nach Anlage 1.

4. Lüftung und Heizung

Die Lüftung muss für eine ausreichende Luftumwälzung im Stall sorgen, um mögliche Schadgase wie Ammoniak und Kohlendioxid im Stall zu reduzieren. Der Ammoniakgehalt in der Stallluft darf 20 ppm dauerhaft nicht überschreiten.

Der Tierhalter hat in der warmen Jahreszeit die Lüftungseinrichtung in den Stallungen entsprechend den Ausführungen in dem Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern, Anlage 2, auszurichten.

5. Licht

Neben den Vorgaben der „Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast“ können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Die während der Hellphase zu gewährleistende Lichtintensität von mindestens 20 Lux ist auf Augenhöhe der Tiere, in 3 Ebenen, die jeweils im rechten Winkel zueinander stehen, zu messen.
- Während der Dunkelphase kann eine Notbeleuchtung mit einer Lichtstärke von bis zu 2 Lux toleriert werden.
- Bei extremen Wetterlagen, die Enthalpiewerte von über 67 kJ/kg Luft erwarten lassen, sollte eine zusätzliche Dunkelphase bedacht werden.
- Das Fangen und Verladen der Tiere kann bei diffusem Licht erfolgen, z. B. Blaulicht.

Bei Stallneubauten ist der Einfall von natürlichem Licht vorzusehen. Die Lichteinfallflächen sind so zu gestalten, dass das Licht gleichmäßig als Schattenlicht in den Stall einfällt. Die Lichteinfallfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen. Luftklappen können dann als Lichteinfallfläche angerechnet werden, wenn sichergestellt ist, dass dadurch auch durchgehend und ungehindert Tageslicht einfallen kann.

Sofern wissenschaftliche Erkenntnisse über den Einfluss der Lichtintensität und des natürlichen Lichts auf das Sehen oder Verhalten von Hühnern vorliegen, sind diese Erkenntnisse in die Feldstudie mit einzubeziehen.

6. Tierkontrolle/Inspektion

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass zweimal täglich durch eine sachkundige Person der Gesundheitszustand der Tiere, die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und die Beschaffenheit der Einstreu geprüft werden.

Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere sind unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

7. Hygiene- und Gesundheitsprogramm

Der Tierhalter führt ein in Absprache mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt ausgearbeitetes Hygiene- und Gesundheitsprogramm durch.

7.1 Hygieneprogramm:

Beispiele:

- Betriebsfremde Personen dürfen nur mit Genehmigung des Tierhalters den Stall/die Ställe betreten und sollen nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist.
- Betriebsfremde Personen haben stallspezifische Schutzkleidung und Schuhzeug oder Einwegschutzkleidung und -schuhe zu verwenden, die nach dem Verlassen des Stalles/der Ställe abzulegen und schadlos zu entsorgen ist.
- Hygieneschleuse.
- Rein-Raus-Verfahren.
- Reinigung und Desinfektion nach jeder Ausstallung bzw. vor jeder Neueinstallung.
- Schädner-, Ungeziefer- und Parasitenbekämpfung.
- Verendete und wegen Krankheit zu tötende Tiere sind schnellstmöglich aus dem Stall zu entfernen.
- Kadaverlagerung (z. B. gekühlte Kadaverbehälter, Behälter).

8. Schulung der Tierhalter

Vor dem Hintergrund der Verantwortung des Tierhalters für den Tierbestand werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem NGW-Landesverband Lehrgänge, Informationsveranstaltungen und Schulungen angeboten.

Im Rahmen der Feldstudie verpflichten sich die teilnehmenden Tierhalter, die eine höhere Besatzdichte (über 33 kg

je m² Nutzfläche) halten wollen, an einer Eingangsschulung teilzunehmen.

Der NGW und die Landwirtschaftskammer stellen sicher, dass die notwendigen Schulungen angeboten werden. Der Tierhalter hat gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis der von ihm durchgeführten Eingangsschulung bis zum 31. 12. 2008 zu erbringen.

9. Hinweise

Sofern am Ausstallungstag die Besatzdichte überschritten wird, führt die zuständige Behörde eine Einzelfallprüfung durch. Ordnungs- und tierschutzrechtliche Maßnahmen werden insbesondere dann angeordnet, wenn die Planung des Tierhalters erkennen lässt, dass ein Überschreiten der Besatzdichte vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Dies ist dann anzunehmen, wenn bei aufeinander folgenden Durchgängen wiederholt eine Überschreitung der Besatzdichte festgestellt wird.

Als nicht vorsätzlich oder fahrlässig für eine Überschreitung der Besatzdichte gelten z. B.

- ein ohne Zutun des Tierhalters verschobener Schlachtermin,
- Verluste, die deutlich unter denen der vorausgegangenen Durchgänge liegen,
- Gewichtsentwicklungen, die deutlich über den Zunahmen der vorausgegangenen Durchgänge liegen oder
- Auslieferungen höherer Kükenzahlen als vom Tierhalter bestellt (hier ist die Ursache in der Brüterei zu erfragen).

Anlage 1

Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Jungmasthühnern

A. Vorbereitung des Stalles vor jedem Durchgang

1. Aufheizen

Rechtzeitiges Aufheizen des Stalles. Die Bodentemperatur vor dem Einstellen der Küken sollte ca. 28 °C betragen.

2. Kontrolle der Wasserversorgung

- Tränken und Tränkenippel auf Tropfstellen prüfen, ggf. beseitigen.
- Wasserdruck der Leitungen im Stall prüfen.

3. Einbringen der Einstreu

Hobelspäne oder kurz gehäckseltes Stroh (möglichst nicht mehr als 3 bis 5 cm Halmlänge); entscheidend ist außerdem eine sehr gute Qualität des Einstreumaterials. Die Einstreumenge sollte bei Stroh in etwa 800 bis 1 000 g je m² Stallgrundfläche betragen (je kürzer das Stroh gehäckselte wird, um so geringer kann die erforderliche Einstreumenge sein). Bei Hobelspänen sollten ca. 600 bis 800 g je m² Stallgrundfläche eingebracht werden!

Erläuterung: Weniger ist mehr! Eine dünne Einstreuschicht wird von den Broilern besser durchgearbeitet und bleibt somit trockener.

Werden andere Einstreumaterialien eingesetzt (z. B. Maisilage), sollte dies nur nach entsprechender Fachberatung und gemäß den Empfehlungen der Hersteller erfolgen.

4. Luftfeuchte

Die Luftfeuchte sollte zu Mastbeginn bei 50 % liegen und erst ab dem 10. Tag entsprechend der Temperaturverlaufskurve angehoben werden.

B. Start- und Aufzuchtphase

1. Tierverteilung im Stall

Es ist auf eine gleichmäßige Kükenverteilung im Stall zu achten. Dies kann durch eine gleichmäßige Ausleuchtung/Lichtintensität (keine Schattenbildung) sowie insbesondere eine dem Alter der Tiere und den Witterungsverhältnissen angepasste Temperatursteuerung und Lüftung erreicht werden (in Anlehnung an die vorgegebenen Empfehlungen der Integrationen).

2. Kükenpapier

Es sollte nur selbstzersetzendes Kükenpapier genutzt werden, so dass die darunter liegende Einstreu Feuchtigkeit aufnehmen kann und damit zu einem trockeneren Stall beiträgt.

3. Lüftung

Schon in den ersten Tagen nach der Einstellung der Küken ist auf eine Mindestluftaustauschrate zu achten (z. B. durch eine wiederholte Stoßlüftung). Ein zu geringer Luftaustausch führt zu einer feuchteren Einstreu und somit zu höheren Ammoniak- und Kohlendioxid-Werten.

4. Temperatur

Der Temperaturverlauf wird entsprechend der Stallkarte gesteuert. Dabei ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Tiere zu achten. Temperaturkurvenabsenkungen sollten generell nur zu Beginn der Hellphase erfolgen.

Empfehlung bei Problemen: Während der Dunkelpphase sollte ggf. die Temperatur um ca. 1 °C angehoben werden, um eine gleichmäßige Tierversorgung zu erreichen.

5. Wasserversorgung

- Altersentsprechende Höhenjustierung der Tränkebahnen, so dass die Tiere jederzeit mit leicht gestrecktem Hals Wasser aufnehmen können.
- Altersentsprechende Anpassung des Wasserdrucks während des Durchgangs.
- Tränkewasser nicht direkt aus der Leitung nehmen, da kaltes Wasser dünnflüssigen Kot zur Folge haben kann (z. B. durch Einsatz einer Aufwärmerschleife mit Kondenswasserableitung).
- Altersbezogene Justierung des Wasserangebotes bei Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit für die Tiere: Zu Beginn der Aufzucht können die beiden äußeren Tränkelinien u. U. hochgezogen werden, um die Einstreu im Randbereich des Stalles trocken zu halten. Die Wasserdurchflussrate wird dadurch erhöht und der Keimdruck gesenkt. Diese Vorgehensweise ist aber nur zu vertreten, wenn auch dann noch für alle Tiere jederzeit ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Vor Hinzunahme der äußeren Tränkelinien sollten diese gespült werden.
- Vielfach haben sich Auffangschalen unter den Tränkelinien bewährt.

C. Maßnahmen, die bei Vorhandensein von feuchter Einstreu vorgenommen werden sollten

- Nachstreuen und Durcharbeiten der kritischen Stellen im Stall (Fenster-, Türen- und Tränkebereich). Zu bevorzugen sind Hobespäne oder ggf. kurz gehäckseltes Stroh.
- Stoßweises Lüften zur Absenkung der Luftfeuchtigkeit bei gleichzeitiger Erhaltung der Stalltemperatur.
- Kotfalle/Kotkiste zur Kontrolle einsetzen: Überprüfung der Kotkonsistenz zur Ursachenermittlung.
- Im Bedarfsfall rechtzeitig den Tierarzt einschalten.

Anlage 2

Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern (Broilern)

Sind in den Sommermonaten nach Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes Enthalpiewerte in der Außenluft von über 67 kJ/kg zu erwarten, sind nachfolgende Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingte Verluste zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Broilerhaltungen in der Endphase der Mast.

1. Rechtzeitige Abfrage der Klimadaten über problematische Wetterlagen

unter den Telefonnummern:

0190 115403 für Niedersachsen-West und Bremen

0190 115404 für Niedersachsen-Ost

bzw. im Internet

<http://www.agrowetter.de/Agrarwetter/enthalpie.htm>.

2. Ständige Präsenz einer verantwortlichen Person

zur Überwachung der Stalltechnik und zur Betreuung der Tiere.

3.1 Rechtzeitig stufenweise Erhöhung der Ventilatorenleistung

Mindestsommerluftvolumenstrom = 4,5 m³/kg Lebendgewicht und Stunde

(d. h. für 1,5 kg schwere Broiler in der Endmast 6,75 m³/h). Erforderlichenfalls Reduzierung der Besatzdichte in der Zeit von

Mitte Mai bis Mitte September, um die o. a. Förderleistung zu erreichen.

3.2 Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich

z. B. durch Umstellen der Lüftungsdüsen oder durch Einsatz von Zusatzlüftern (Schwenkventilatoren an den Stalllängsseiten bzw. Stützluftventilatoren (sog. Axial- oder Gigololüfter), die einen Luftstrom in Stalllängsrichtung erzeugen). Umluft auch in den toten Ecken mit Windschatten sicherstellen. Bei freigelüfteten Ställen kann auch das Öffnen der Giebeltore sinnvoll sein. Lüftungskurzschlüsse vermeiden.

Luftgeschwindigkeit in m/s	Kühlwirkung in °C
1,25	3,3
2,50	5,6

Die hohen Luftgeschwindigkeiten sollten partiell eingeleitet werden, damit die Tiere diese Bereiche ggf. wieder verlassen können. In der Praxis haben sich entsprechende Luftduschen in etwa einem Drittel des Stalles bewährt.

4. Tägliche Überprüfung der vollen Funktionsfähigkeit von Alarmanlage, Notstromaggregat, Lufterlassöffnungen, Luftleitrichtungen und Ventilatoren (u. a. saubere Schutzgitter!) und Tränkeanlagen

5. Luftbefeuchtung/Kühlung der Stallhülle

Durch Befeuchtung der Zuluft und/oder Stallluft kann eine Absenkung der Stalllufttemperatur um 3 bis 5 °C bei gleichzeitiger Staubbindung erreicht werden. Die Befeuchtungsanlage sollte vornehmlich in den Vormittagsstunden, rechtzeitig vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur eingesetzt werden. Die rel. Feuchte der Stallluft darf dabei nicht über 80 % ansteigen. Eine Befeuchtung von Tieren und Einstreu ist zu vermeiden. Bei Altbauten kann zur Abkühlung der aus der Zwischendecke entnommenen Zuluft auch eine Berieselung der Stalldachfläche sinnvoll sein.

6. Beschattung

z. B. durch vorübergehende Abdunkelung der Lichteinfallflächen auf der Sonnenseite des Stalles oder große Schatten spendende Bäume, die jedoch nicht den Zuluftstrom in den Stall beeinträchtigen dürfen.

7. Reduzierung der Fütterung

Zur Kreislaufstabilisierung ist einige Stunden vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur die Fütterung durch „Leerfressenlassen“ der Tröge zu reduzieren bzw. einzustellen. Ein Hochziehen der Futterbahnen hat sich bei Broilern im Allgemeinen nicht bewährt, da die Tiere beim Herunterlassen der Tröge nicht ausweichen. Die Fütterung sollte erst nach Absinken der Temperaturen in den Abend- und Nachtstunden wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Dazu kann in diesen Tagen auf eine Dunkelpphase verzichtet werden.

8. Ständiger Zugang zu Tränkwasser (auch während der Nacht)

Frisches, kühles Wasser ist bei hohen Temperaturen günstiger als im Vorlaufsystem erwärmtes Wasser.

9. Vitamin C-haltige Futtermittelzusatzstoffe

können zur Stabilisierung der Tiere bei Hitzestress beitragen.

10. Vermeidung von stresserzeugenden Störungen der Tiere

11. Ausstallung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden

Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung einzusetzen.

12. Transport

- ggf. Reduktion der Besatzdichte in den Transportbehältnissen,
- während der Fahrt dürfen nur unvermeidbare Pausen eingelegt werden,
- bei unvermeidbaren Pausen ist das Fahrzeug im Schatten abzustellen,
- staufrichtige Strecken sollten vermieden werden – Verkehrsfunk verfolgen!,
- ggf. über Notruf die Polizei verständigen, um das Fahrzeug, wenn möglich, aus dem Stau zu leiten,
- Parken auf dem Schlachthof nur mit Zusatzlüftung, ansonsten LKW bis zur Schlachtung bewegen.



Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast

Stalldaten

(Erstmalig und bei jeder Änderung der Besatzdichte auszufüllen und zuständigem Veterinäramt zuzusenden)

Beantwortet wird eine Besatzdichte vonkg/m²

Tierhalter /-besitzer

Vorname Mäster-Nr.

Betrieb Name Straße Nr.

PLZ Ort Stallnummer
 ja nein

Wurde die „Selbstverpflichtung“ erklärt?

Ansprechpartner vor Ort, wenn nicht Tierbesitzer:

Stallboden

A-1 Baujahr des Stalls:

A-2 Stallgrundfläche (Innenmaße)
 Grundfläche des Stalls Länge: m Breite: m
 qm

A-3 Größe des Vorräumes (Außenmaße)
 Sofern im Stall befindlich Länge: m Breite: m

A-4 Material der Bodenplatte Beton Sand

A-5 Wie ist die Beschaffenheit der Bodenplatte?
 geschliffen, sehr glatt unbehandelt
 besonders rau

Versorgungsicherung

A-6 Ist eine Alarmanlage vorhanden? ja nein

A-7 Wie oft wird die Anlage überprüft?
 täglich wöchentlich monatlich

A-8 Ist ein Notstromaggregat vorhanden?
 ja nein

A-9 Wie oft wird das Notstromaggregat überprüft?
 wöchentlich monatlich seltener

Tierpflege

A-10 Wer führt die Reinigungs- und Hygienemaßnahmen durch?
 Fremdfirma Selbst

A-11 Besteht ein tierärztlicher Betreuungsvertrag?
 ja nein

A-12 Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere werden
 abgesondert behandelt getötet

Stallheizung

A-13 Welches Heizsystem ist installiert?
 Wärmetauscher/Konvektoren
 Dunkelstrahler
 Gasstrahler
 Wärmeluftgebläse mit Rauchabzug
 Wärmeluftgebläse ohne Rauchabzug
 Fußbodenheizung
 Sonstiges:

Futtereinrichtung

A-14 Um welche Art Futtereinrichtung handelt es sich?
 Futtertröge Futterkette

A-15 Ist die Futtereinrichtung höhenverstellbar?
 ja nein

A-16 Anzahl der Futtertröge

A-17 Durchmesser der Rundtröge bzw. Länge der Futterkette m

A-18 Größte Entfernung für die Tiere zur Futterstelle m

Tränkeeinrichtung

A-19 Anzahl der Nippel Hersteller:

A-20 Sind die Nippel mit Auffangschalen?
 ja nein

A-21 Anzahl der Cups Hersteller:

A-22 Anzahl der Tiere, die laut Hersteller je Nippel/Cup versorgt werden

A-23 Anzahl der Rundtränken Durchmesser:

A-24 Sind die Tränken höhenverstellbar?
 ja nein

A-25 Größte Entfernung für die Tiere zur Tränke m

Lüftung

A-26 Um welchen Stalltyp handelt es sich?
 geschlossen Klappenstall Folienstall

A-27 Welche Zusatzeinrichtungen gibt es?
 Dachberieselung
 Sprühkühlung
 Luftberieselung außen

A-28 Anzahl der Ventilatoren max. Leistungm³/h

Licht

A-29 Größe der Lichteinfallflächen (netto) Breite: m Höhe: m Anzahl:

A-30 Wird ein Lichtprogramm gefahren?
 nein ja: manuell Zeitschaltuhr

Planung

A-31 Ist grundsätzlich ein Vorgreifen geplant?
 ja nein

A-32 Geplante Anzahl der eingestellten Küken *

A-33 Geplantes Mastengewicht

A-34 Geplante Mastdauer in Tagen

1. Ausstallung 2. Ausstallung 3. Ausstallung

Datum Unterschrift

* einschließlich der Durchschnittsstallverluste (Gesamtverluste ohne Transportorte : Anzahl eingestallte Küken) x 100



Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast

Aufzucht- und Mastbericht

(für jeden Durchgang auszufüllen)



Tierhalter /-besitzer Mäster-Nr.

Vorname Name

Farm/Betrieb Straße Nr.

PLZ Ort

VVO-Nummer Stallnummer

Einstallung

B-1 Brüterei:

B-2 Linie der eingestellten Küken Cobb Ross

Sonstiges:

B-3 Einstalldatum

T	T
---	---

 -

M	M
---	---

 -

J	J	J	J
---	---	---	---

B-4 Anzahl der eingestellten Küken

Einstreu

B-5 Welches Einstreumaterial wurde bei der Einstallung verwendet? (Mehrfachauswahl möglich)

Gerstenstroh Strohpellets

Weizenstroh Strohgranulat

Roggenstroh Strohmehl

Triticalestroh Hobelspäne

Sonstiges

B-6 Wenn Stroh verwendet wurde, wie wurde es zerkleinert?

gehäckselt – bis 5 cm

geschnitten – 5 - 10 cm

keine Zerkleinerung / über 10 cm

B-7 Wie viel Einstreumaterial pro m² wurde verwendet?

bis 0,5 kg über 1 kg

0,51 bis 1 kg nicht bekannt

B-8 Wurde während der Mast nachgestreut?

ja nicht bekannt

nein

B-9 Beurteilung der Einstreu

	locker & trocken	fest & trocken	feucht	verkrustet
am 15. Masttag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Endausstallung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Messungen (auf Tierhöhe in Stallmitte mit einem geeichten Messinstrument in der 2. bis 4. LW)

B-10 Kohlendioxidkonzentration (CO₂) ppm / gemessen am Masttag

B-11 Ammoniakkonzentration (NH₃) ppm / gemessen am Masttag

Licht

B-12 Bitte markieren Sie die **Dunkelphasen** während der durchschnittlichen Mastphase (24-h-Zyklus zwischen dem 8. Masttag bis 3 Tage vor Ausstallung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

h

Schlachtung

	1. Ausstallung	2. Ausstallung	3. Ausstallung																		
B-13 Schlachtereier																		
B-14 Datum	<table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td></tr></table> - <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td></tr></table> - <table border="1"><tr><td>J</td><td>J</td></tr></table>	T	T	M	M	J	J	<table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td></tr></table> - <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td></tr></table> - <table border="1"><tr><td>J</td><td>J</td></tr></table>	T	T	M	M	J	J	<table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td></tr></table> - <table border="1"><tr><td>M</td><td>M</td></tr></table> - <table border="1"><tr><td>J</td><td>J</td></tr></table>	T	T	M	M	J	J
T	T																				
M	M																				
J	J																				
T	T																				
M	M																				
J	J																				
T	T																				
M	M																				
J	J																				
B-15 Tierzahl Schl.																		
B-16 Tierverluste*%%%																		

Ergebnisse aus Schlachtabrechnung

	1. Ausstallung	2. Ausstallung	3. Ausstallung
C-1 Anzahl Transporttote
C-2 Anzahl Verworfene
Davon			
C-3 Herz-Leber-Luftsack
C-4 Tiefe Dermatitis
C-5 Gesamtgewicht** [in kg]

* Tierverluste in % = (Gesamtverluste : Anzahl eingestellte Küken) x 100

** Gesamtgewicht = Lebendgewicht der angelieferten Tiere

Amtl. Kontrolle keine Beanstandung Beanstandung nicht korrigiert

Beanstandung korrigiert Beanstandung nicht korrigiert

Bemerkung zu Fragen-Nr.

Tag	Stalltemperatur in C°	rel. Luftfeuchtigkeit in %	Anzahl tote Tiere
0			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
Summe Tierverluste			

Umgang mit Durchschlägen:

Original – geht nach dem **letzten** Ausstellen des Durchgangs an den Amtlichen Tierarzt (bei der **nächsten** Schlachtgeflügeluntersuchung)

1. Durchschrift – bleibt beim Mäster
2. Durchschrift – für die Integration

Es gilt das gleiche Verfahren sowohl für Schlachtungen innerhalb wie außerhalb Niedersachsens.

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Genehmigung
für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU);
Bescheid I/2008****Bek. d. MU v. 29. 10. 2008 — 44-40311/7 (02) —**

Mit Bescheid vom 22. 10. 2008 — 44-40311/7 (12.40) — wurde die Genehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) — Bescheid I/2008 — erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (§ 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV).

Mit dem Bescheid verbunden sind Auflagen, ein Hinweis, die Anordnung der sofortigen Vollziehung und eine Kostenentscheidung.

Die Genehmigung ist auf der Grundlage von Unterlagen erteilt worden, die im Genehmigungsbescheid detailliert aufgeführt sind.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab 13. 11. 2008 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr, und
- im Dienstgebäude des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr,

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Ende der Auslegung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1128

Anlage**Genehmigungsbescheid
für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU)
Bescheid I / 2008
Austausch der Halbportalkrankatze UQ 11****I. Verfügung**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 8. 2008 (BGBl. I S. 1793), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde der

E.ON Kernkraft GmbH,

Tresckowstr. 5, 30457 Hannover,

als Inhaberin einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG,

auf den von der E.ON Kernkraft GmbH (EKK) gestellten Antrag vom 14. 6. 2007, Az.: VR-Rad/Pl, in Verbindung mit dem

Schreiben der EKK vom 14. 8. 2008, Az.: VRG-Rad/Bü, mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Unterweser in der Gemeinde Stadland

den Austausch der Halbportalkrankatze UQ 11,

als Änderung und Ergänzung der dritten Teilgenehmigung vom 15. 11. 1973 zur Errichtung (3. TEG) und der zweiten Teilbetriebsgenehmigung vom 3. 3. 1980 (2. TBG) in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, unter Berücksichtigung der unter Abschnitt I.4 aufgeführten Auflagen und des dort formulierten Hinweises, sowie nach Maßgabe der in Abschnitt I.3 genannten Unterlagen.

I.1 Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung beinhaltet im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten, Maßnahmen und Festlegungen:

- Abbau der alten Halbportalkrankatze UQ 11;
- Errichtung der neuen Halbportalkrankatze UQ 11, ausgestattet mit
 - Katzrahmen mit Fahrwerken nach KTA 3902/03 Abs. 4.3 und mit Katzschutzhaus,
 - Haupthubwerk mit einer zulässigen Montagelast von 400 Mg und einer zulässigen Betriebslast von 200 Mg nach KTA 3902/03 Abs. 4.3 mit redundanter Triebwerkskette und neuem Kranhaken,
 - Hilfshubwerk mit 40 Mg Traglast nach KTA 3902/03 Abs. 4.3 mit redundanter Triebwerkskette und neuem Kranhaken,
 - Sonderkatze mit Sonderhubwerk mit 5 Mg Betriebslast nach KTA 3902/03 Abs. 3.0,
 - Elektro- und Leittechnik nach KTA 3902/03 Abs. 4.3 und
 - umschaltbarer Funkfernsteuerung und
- Betrieb der neuen Halbportalkrankatze UQ 11.
- Die Auflage 15 der 2. TBG wird in Bezug auf den Halbportalkran UQ 11 aufgehoben, d. h. die Auflage 15 der 2. TBG erhält folgenden Wortlaut:

„Die Hubseile vom Reaktorgebäudekran sind bei ersten Drahtbrüchen abzulegen.“

I.2 Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

I.5 Inhaberin und verantwortliche Personen

Inhaberin des Kernkraftwerks Unterweser gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover.

Die verantwortlichen Personen i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG sind im KKU-Betriebshandbuch Teil I (Personelle Betriebsorganisation, PBO) aufgeführt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Tank- und Rastanlage Elbmarsch im Zuge der BAB 1 bei km 11,0

Vom 23. 10. 2008

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. Abschnitt II Nr. 3.8 des Beschl. der LReg vom 13. 7. 2004, 7. 9. 2004 und 20./21. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Beschluss vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 878), wird verordnet:

§ 1

Festlegung des Planungsgebietes

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Tank- und Rastanlage Elbmarsch im Zuge der BAB 1 bei km 11,0 wird ein Planungsgebiet in der Gemeinde Seevetal, OT Meckelfeld, festgelegt. Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 01 beginnt, über die Punkte 02 bis 08 verläuft und wieder bei Punkt 01 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebezeichnung
01	Reiherstieg 2, nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 8/6, Flur 12, Gemeinde Meckelfeld
02	Reiherstieg, nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 2/12, Flur 12, Gemeinde Meckelfeld
03	Reiherstieg, nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 57/1, Flur 4, Gemeinde Meckelfeld
04	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 53, Flur 4, Gemeinde Meckelfeld
05	Nordöstlicher Bereich des Flurstücks 30, Flur 2, Gemeinde Klein Moor
06	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 71/3, Flur 3, Gemeinde Meckelfeld
07	Südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 40/7, Flur 3, Gemeinde Meckelfeld, Am Seevedeich
08	Nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 34, Flur 12, Gemeinde Meckelfeld.

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Gemeinde Seevetal durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte (im Maßstab 1 : 2 500) ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Gemeinde Seevetal während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Rechtsfolgen der Festlegung

(1) Vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentliche den Wert steigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unter-

haltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 a Nr. 1 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Lüneburg, den 23. 10. 2008

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Dannemann

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1129

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aller und der Ise im Landkreis Gifhorn

Bek. d. NLWKN v. 12. 11. 2008
— (E III.62023/3-48-4816) —

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Gifhorn, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Aller für den Gewässerabschnitt vom Pegel Brenneckenbrück bis zur Kreisstraße 114 und der Ise für den Gewässerabschnitt zwischen der Mündung in die Aller und der Bundesstraße 188 überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Gifhorn und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK25 Blatt-Nummern 3429, 3428, 3528, 3529) dargestellt. Die Arbeitskarten (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 5 000 werden beim

Landkreis Gifhorn,
Kreishaus II,
Schlossplatz 1,
38518 Gifhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1129



Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aller und der Ise im Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte

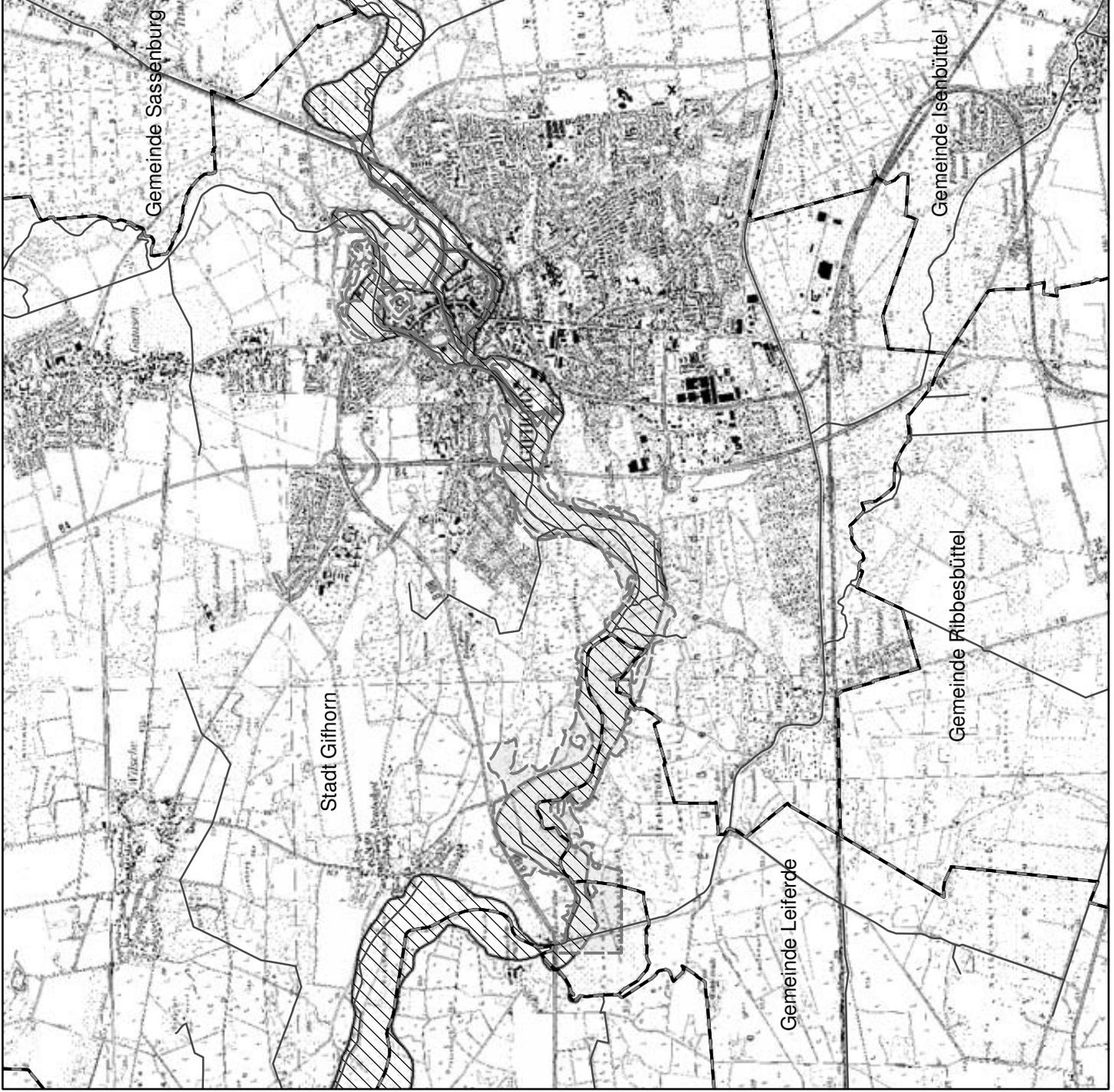
Bek. d. NLWKN v. 12.11.2008
AZ: E32.62023 / 3 - 48 - 4816

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:50.000



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Braunschweig, den 21.10.2008

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Pape Entsorgung GmbH & Co. KG, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 12. 11. 2008
— 111-H006137176-078 —**

Die Firma Pape Entsorgung GmbH & Co. KG hat für ihr Entsorgungszentrum in der Kreisstraße 30, 30629 Hannover, beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1131

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 BImSchG
(Strahmann GmbH, Drentwede)****Bek. d. GAA Hannover v. 12. 11. 2008
— H025492451-112 —**

Die Firma Strahmann GmbH, Zum Mühlenwerk 3, 49406 Drentwede, hat gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb ihrer Mühle für Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigungserzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnitt am Standort 49406 Drentwede, Zum Mühlenwerk 3, Gemarkung Drentwede, Flur 7, Flurstück 9/3, beantragt.

Der Antrag umfasst die Stilllegung des bestehenden Kraftfutterwerks und den Neubau eines Kraftfutterwerks mit einer

Tagesleistung von maximal 600 Tonnen. Die Inbetriebnahme der Anlage soll im Juni 2009 erfolgen.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

19. 11. 2008 bis 18. 12. 2008 (einschließlich)

- a) bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG,
Montag bis Donnerstag 7.30 bis 16.00 Uhr und
Freitag 7.00 bis 13.00 Uhr,
- b) bei der Samtgemeinde Barnstorf, 49406 Barnstorf, Am Markt 4, Zimmer 27, Frau Kopp,
Montag bis Mittwoch 8.00 bis 16.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **19. 12. 2008 bis 1. 1. 2009 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt

**am 29. 1. 2009, ab 10.00 Uhr,
im Hotel Roshop,
Konferenzraum,
Am Markt 6, 49406 Barnstorf.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin **trotz Einwendungen** nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1131

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de